Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 32

Artikel: Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94851

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hier möchten wir uns erlauben beizufügen, daß an dem Bodensee, Vierwaldstättersee, dem Neuenburgersee und dem Leman sich gewiß viele Leute befinden, welche mit der Schifffahrt vertraut, die Vorkenntniß besitzen, die sie zum Pontonnier besonders geeignet erscheinen lassen.

Wenn der Bund einzelne Truppenkörper und Branchen selbst rekrutirt, so hat dieses zwar den Nachtheil, daß die Rekrutirungs- und Kontrollbehörden vermehrt werden. Doch wenn man diese divisionsweise organisirt, so läßt sich Rekrutirung und Kontrolle der bezeichneten Korps und Branchen mit den Funktionen der in Art. 14 vorgesehenen Behörde vereinigen.

Die 12 Guidenkompagnien ohne innern Verband scheinen nicht zweckmäßig Solche einzelne Kompagnien widersprechen den Grundsätzen der „Organisation der Waffe." Man soll in einer Armee gar keine einzelnen Kompagnien finden.*) Die 12 Guidenkompagnien sollten ein Guiden-Regiment bilden. Die höheren Offiziere derselben, wenigstens 1 Oberstlieut. und 1 Major, könnten in der Kriegsorganisation dem Armee-Hauptquartier zugetheilt werden, wo sich für sie schon irgend eine passende Verwendung finden würde.

Da man den Stand der Guidenkompagnien erhöht hat, so hätte eine Reduzirung der Kompagnienzahl nicht unmöglich geschienen. Durch die Rekrutirung der Guiden werden der übrigen Kavallerie sehr viele gute Elemente entzogen.

Art. 31—35. Die Vertheilung der Anzahl der Bataillone auf die Kantone scheint nicht immer im gleichen Verhältniß der Bevölkerungszahl stattgefunden zu haben. Allerdings macht es ein Unterschied, wo die Kantone Spezialwaffen zu stellen haben. Immerhin ergibt sich eine Differenz. Einige Kantone dürften Mühe haben, die ihnen zugetheilten Truppen aufzubringen, wenigstens in den ersten 20 oder 25 Jahren, nämlich bis zu der Zeit, wo die Segnungen der Freigebung der Ehe ihre Früchte getragen, und die allenfalls noch in der Armee bestehenden Lücken reichlich ausgefüllt haben werden.

Die Kantone, welche sich zu sehr belastet glauben, werden sich übrigens, daran ist nicht zu zweifeln schon wehren. Aus diesem Grunde brauchen wir uns mit dieser Angelegenheit nicht eingehend zu beschäftigen.

Daß die Halbbataillone und Einzelnkompagnien verschwunden, ist zu begrüßen. Wo die Verhältnisse es bedingen, daß Kantone einzelne Kompagnien zum Bundesheer stellen, sind diese zweckmäßig in Bataillone zusammengestellt. Wäre dieses häufiger geschehen, so würden einzelne Kantone nicht so sehr belastet worden sein. Wenn der Bundesrath den Bataillonsstab ernennt, haben solche kombinirte Bataillone keinen Nachtheil. Den Beweis findet man bei den Schützen.

Wenn der Entwurf es für gut findet (wie wir später sehen werden) den Regimentsverband einzuführen, so wären statt Bataillone Regimenter aufzuführen gewesen. Daß die Regimenter (ähnlich wie die Bataillone) hätten aus Truppenabtheilungen verschiedener Kantone kombinirt werden können, ist selbstverständlich.

In allen Staaten, wo der Regimentsverband eingeführt ist, findet die unveränderliche Eintheilung nach Regimentern statt.

Mit dem Wort Regiment gleichen Begriff und gleiche Einrichtung wie in andern Armeen zu verbinden, hätte nothwendig geschienen.

Uebrigens wäre der wirklich streng durchgeführte Regimentsverband sehr geeignet die Centralisation des Militärwesens zu fördern.

Mit der Reduktion der Schützenbataillone auf 8 sind wir einverstanden. Will man wirklich nur gute, brauchbare Elemente zu der Schützenwaffe nehmen, so darf man die Anzahl der Bataillone nicht zu sehr vermehren. Was die Schützen an Zahl verlieren, werden sie an Gehalt der Truppen gewinnen.

Die Kavallerie soll beinahe verdoppelt werden. Es dürfte dieses dem Bund eine um so bedeutendere Last auferlegen, als er es übernimmt die Pferde und Ausrüstung hinzustellen. Gleichwohl läßt sich nicht läugnen, daß es sehr nothwendig ist unsere Kavallerie zu vermehren.

Art. 33. Nach diesem sollen die Dragoner der Landwehr nur im Kriegsfall beritten gemacht werden. Womit, dürfte ein schwer zu lösendes Problem sein. Damit, daß über die Mannschaft der Landwehr-Kavallerie in anderer Weise solle verfügt werden dürfen, muß man sich einverstanden erklären, hätte aber wohl keiner gesetzlichen Bestimmung bedurft.

(Fortsetzung folgt.)

*) Vergl. Nr. 23, S. 182, d. J. der Schweiz. Militär-Zeitung.

Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortsetzung.)

Bei der großen Menge Geschäfte, die dem Militär-Departement überbunden sind, ist jedenfalls eine Theilung derselben nothwendig.

Bei genauerer Betrachtung wird man sehen, daß selbst bei Annahme eines sog. Kriegsrathes dem Chef des Militär-Departements noch viele Mittel übrig bleiben, seine Ansichten (wenn diese mit denen des größern Theils des Kriegsrathes im Widerspruch sein sollten) bei dem Kriegsherrn durchzusetzen.

Immer aber wäre Gelegenheit zu genauer Prüfung und Beleuchtung sämmtlicher militärischer Fragen geboten.

Wie wenig entsprechend die jetzige Einrichtung ist, läßt sich leicht darthun; es würde uns zu weit führen, alle einzelnen Verrichtungen, die in dem Augenblick dem Bundesrath und Militär-Departement übertragen sind, einzeln zu besprechen.

Wir begnügen uns die Wahlen und Ernennungen und das Erlassen der Reglemente kurz zu berühren.

Was das Wahlrecht anbelangt, so läßt sich dieses dem Bundesrath, da er kriegsherrliche Funktionen ausübt, nicht bestreiten. Dagegen sollte das Vorschlagsrecht, wie in andern Staaten, vom Kriegsminister, der dem Monarchen auf Grund der Qualifikationslisten und Berichte seine Vorschläge macht, von einer andern Behörde ausgehen.

Man sollte das Recht, vorzuschlagen, den Truppenkommandanten und Waffenchefs überlassen. Immerhin dürfte es zweckmäßig sein, die eingereichten Vorschläge durch eine aus mehreren Mitgliedern bestehende Kommission (wie wir sie beantragt haben) begutachten zu lassen.

Erfordert nicht der Vortheil des Heeres und die Billigkeit gegen den Einzelnen in Beziehung auf Wahl und Beförderungen genau vorzugehen.

Wie soll das Heer gute Anführer erhalten und wie soll der Eifer angeregt werden, wenn nicht die militärischen Eigenschaften, die erworbenen Kenntnisse und allfälligen Verdienste für Bevorzugungen maßgebend sind, sondern Laune, Willkühr, Nebenrücksichten oder Zufall entscheidet.

Wie soll ein Mann, der die Eigenschaften und Anforderungen der Grade und die Individuen vielleicht gar nicht kennt, gute Vorschläge machen und geeignete Wahlen treffen können?

Bisher ist in den Kantonen und im Bund in Beziehung auf Wahlen und Beförderungen viel, sehr viel gesündigt worden und dieses hat von jeher unserem Wehrwesen zum großen Schaden gereicht.

Jährlich abzufassende Qualifikationslisten sollten künftig die Grundlage aller Ernennungen bilden und so sollte man bestrebt sein, den Eifer zu erwecken und dem Heer gute Anführer zu geben.

Es wäre dieses gewiß ohne allen Vergleich besser als wie nach Art. 29 bestimmt war, den Kantonen das Recht einzuräumen, Vorschläge für alle Grade des Stabes einzureichen. Dasselbe Recht war den Inspektoren und Waffenchefs, sowie dem Oberbefehlshaber eingeräumt. Da wir aber in den 25 Jahren seit Erscheinen des Gesetzes nur während 3 oder 4 Monaten einen Oberbefehlshaber hatten, so fiel die letztere Bestimmung so ziemlich dahin. Es blieben daher bloß die Inspektoren und Waffenchefs der Kantone.

Dieses gab einen so großen Spielraum, als wenn gar keine Vorschläge gemacht worden wären.

Welchen Einfluß man den Inspectoren einräumte, ist uns unbekannt, dagegen hat man in den letzten Jahren vor den Wahlen immer die Waffenchefs, behufs der Vorschläge, versammelt. Die Maßregel war gut, doch erscheint sie ungenügend, da jeder Waffenchef sich nur für die Offiziere seiner Waffe interessiren und diese unter Umständen auf Unkosten anderer Waffen begünstigen wird.

Was die Reglemente anbetrifft, so ist zum Entwurf derselben doch gewiß ein Kriegsrath eine geeignetere Behörde als der Bundesrath. Der doppelten Aufgabe genauer Prüfung der Reglements vor ihrer Erlassung und möglichste Beschränkung im Wechsel derselben, würde eher entsprochen.

Ein Reglement ist bald erlassen, bis es aber in Fleisch und Blut der Armee übergegangen ist, braucht es Jahre.

Da der Bundesrath sich selbst nicht mit dem Entwurf und der Ausarbeitung von Reglementen befassen kann, so beauftragte er bisher damit einzelne Offiziere, Kommissionen, oder es wurden von ihm nahestehenden Offizieren aus eigener Initiative Entwürfe eingereicht. Mit der Prüfung derselben konnte sich der Bundesrath auch nicht befassen. Es wurde daher Auftrag ertheilt, eine Prüfungskommission zusammenzustellen. Der, welcher den Vorschlag gemacht, wählte die Mitglieder aus und der Entwurf wurde angenommen. Bald war die Armee um ein neues Reglement bereichert.

Hatte ein dem eidg. Militär-Departement nahestehender Offizier viele neue Ideen und wechselten diese oft, so ließ sich mit Bestimmtheit annehmen, daß ein häufiger Wechsel der Reglemente stattfinden werde. So ist es in den letzten Jahren geschehen, kaum war ein Reglement erschienen, war schon ein anderes, welches Abänderungen enthielt, im Druck.

Oberst Lecomte hat diese Reglementsmacherei s. Z. in der Revue militaire heftig, wiewohl umsonst angegriffen.

Ueber die der höchsten Militär-Administrativbehörde unterstehenden Organe haben wir nichts beizufügen. Wir haben unsere Ansichten darüber bereits bei anderer Gelegenheit geäußert. Hier wiederholen wir, die strategische und taktische Gliederung des Heeres muß die Grundlage bilden. — Hier dürfte die Organisation, welche in Deutschland eingeführt ist, den richtigsten Weg zum Vorgehen bezeichnen.

Im Frieden sollten alle Aufgebote des Bezirks dem Divisions- und Brigade-Kommando unterstellt sein. Im Falle einer Truppenaufstellung hätte an die Stelle der ausmarschirenden Divisions- und Brigade-Kommandos das stellvertretende (Landwehr-) Kommando zu treten.

Der administrative Apparat bleibt zurück, er erhält nur eine andere Spitze.

Da wir eine Miliz-Armee haben, so müssen wir den Bestand der Stäbe erst bei der Truppenaufstellung zusammenstellen.

Wenn möglich, wird man die Stäbe einige Tage früher aufbieten, um die Organisation zu erleichtern.

Ein großes Hemmniß zweckmäßiger Organisation sind noch immer die Kantone. Nach den Bestimmungen der neuen Bundesverfassung beschränkt sich der Wirkungskreis der kantonalen Militär-Direktoren ungefähr auf den eines großen Bezirkschefs. Das Ergänzungswesen liegt ihnen ob. Da aber die Kantone sehr ungleiche Größe haben, so sind die Bezirke ungleich.

Statt direkt mit den Bezirkskommandanten muß die Division oder Brigade mit den Militär-Direktoren verkehren.

Es ist da ein Rad eingesetzt, welches keinen Nutzen hat, wohl aber die Friktion vermehrt. Auch der Gehorsam der kantonalen Militär-Direktoren

gegen die Oberbehörde ist nicht so gesichert, wie dieses bei untergebenen Organen stets der Fall sein sollte.

Die Oberbehörde kann gegen sie nicht wie gegen angestellte Bezirkskommandanten verfahren, die nicht gehorchen wollen. Die Militär-Direktoren, die bisher einen großen Wirkungskreis hatten, werden sich mit der Bedeutungslosigkeit, zu der sie die angenommene Bundesverfassung verurtheilt hat, schwerlich befreunden können.

Es wäre zu wünschen, daß die Kantone aus freiem Antrieb bald darauf verzichten möchten, daß ein Verhältniß aufrecht erhalten würde, welches ihnen nichts nützt und kaum eine untergeordnete politische Bedeutung haben kann, zu vielen Konflikten Anlaß geben wird und doch der zweckmäßigen organischen Gliederung des Heeres sehr nachtheilig ist.

(Fortsetzung folgt.)

Das Schlachtfeld von Gravelotte-St. Privat in 24 Ansichten nach Original-Zeichnungen von H. Lüders, und Darstellung der auf demselben am 18. August 1870 gelieferten Gefechte von A. Hellmuth, Hauptmann im Großen Generalstabe. Mit einer Uebersichtskarte des Schlachtfeldes vom Großen Generalstabe. — C. Pfeiffer'sche Buch- und Kunsthandlung. Berlin.

Ueber vorstehendes, schon seit einiger Zeit erschienene und dem deutschen Kaiser dedicirte Prachtwerk liegen eine Reihe der günstigsten Besprechungen der deutschen militärischen und nicht militärischen Presse vor. Wenn gleich dasselbe zunächst dazu bestimmt ist, den Mitkämpfern jener heißen Schlacht ein willkommenes Erinnerungsblatt zu schaffen, so halten wir es doch nicht für überflüssig, auch unsere neutralen Leser auf dasselbe aufmerksam zu machen. Selbst der Nicht-Militär wird sich durch die lebensvolle Darstellung des Herrn Hauptmann Hellmuth, aus den einzelnen Gefechten ziemlich leicht ein plastisches Bild der Gesammt-Schlacht konstruiren können.

In Verbindung mit den kurzen ergänzenden Terrainbeschreibungen erleichtern die vorzüglichen Holzschnitte das militärische Verständniß jener Gefechte um ein Erhebliches; wir sehen gewissermaßen die Bühne, auf welcher die Truppen agirten, unmittelbar vor uns und beleben den todten Schauplatz in der Phantasie mit den unübertrefflich geschilderten Kampfscenen des Verfassers. Obwohl im größten Detail uns vorgeführt, liegt doch auf der Hand, daß sie der ernsten kriegs-historischen Darstellung des offiziellen Generalstabswerkes nicht einen Augenblick Konkurrenz machen wollen oder sollen. Sind sie doch für den Nichtmilitär so gut bestimmt, wie für den Militär. Störend für den Schweizer Leser ist in etwas die Mittheilung der vielen, ihn nicht interessirenden Namen der gefallenen oder verwundeten Offiziere.

Der „Rückblick auf das Schlachtfeld" wird mit seinen begeisternden Worten lauten Wiederhall in der Brust des Schweizers finden. Ist es doch auch der Geist des Milizheeres, den die Idee, die aufopferndste, glühendste Vaterlandsliebe, bewegt. — Wir möchten die Anschaffung Vereinen und Gesellschaften empfehlen. Das Werk eignet sich zum Auflegen im Lesezimmer vorzüglich. Die einzelnen Blätter sind lose und können daher von Vielen zugleich besehen werden. Beim Betrachten des einen oder andern Gefechtsfeldes bietet sich dann vielfache Gelegenheit zu lehrreicher Unterhaltung.

Es ist fast unnöthig hinzuzufügen, daß auch die Verlagshandlung Sorge getragen hat, dem Werke eine des Inhalts würdige äußere Ausstattung zu verleihen, welche dem Lesezimmer zur Zierde gereichen wird.

Im höchsten Grade interessant würde es für Freund, Feind und Neutrale sein, wenn französischer Seits in ähnlicher Form und Weise eine Darstellung der Schlacht der Hellmuth'schen entgegen gestellt würde. Die französische Armee hat an dem auch für sie glorreichen Tage viele Einzeln-Heldenkämpfe zu verzeichnen, wie wir von Hellmuth erfahren. S.

Die Feuerdisziplin von Karl Ritter v. Hoffmann, königl. Bayerischer Hauptmann. Wien, Kommissionsverlag von R. v. Waldheim. 8°. 27 Seiten.

Ohne Vergleich lehrreicher und interessanter als die früher erwähnte Schrift ist die vorliegende, welcher wir, der Wichtigkeit des Gegenstandes halber, beste Verbreitung in unserer Armee wünschen. Der Herr Verfasser ist der Ansicht, Ursache des zu raschen Munitionsverbrauches sei: 1. Unmotivirtes Feuer auf große Distanzen. 2. Feuer in der Bewegung. 3. Selbstständiges Einzelnfeuer in der Position und 4. Schnellfeuer. Der Herr Verfasser verwirft das Fernfeuer der Infanterie durchaus nicht, doch will er es richtig angewendet wissen.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 8. Juli 1874.)

Wir übermachen Ihnen hiemit einige Exemplare der Ordonnanz des Sanitätsmaterials bei den Truppenkorps der schweiz. Armee (Bundesrathsbeschluß vom 1. April 1874) und theilen Ihnen mit, daß in Folge Beschluß der Bundesversammlung und bezüglicher Creditertheilung vom 26. Juni die in der neuen Ordonnanz vorgesehene Umänderung des Corpssanitätsmaterials größtentheils auf einheitlichem Wege und auf Kosten der Eidgenossenschaft durchgeführt werden soll.

Behufs Ausführung dieses Beschlusses ersuchen wir Sie sämmtliche der Umänderung zu unterwerfenden Feldapothekenkisten und Verbandkisten der Infanteriebataillone des Auszuges und der Reserve, sowie die dazu gehörenden Feldapothekenternister zur Versendung bereit zu halten.

Behufs dessen sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Bei den Feldapotheken für Infanterie-Bataillone:

a. Aus dem Fach des Deckels sind die Schreibmaterialien und die Formulare zu entfernen;

b. die Büchsen und Standgefässe der beiden Einsätze sind zu leeren, die Büchsen dagegen und die Standgefässe selbst, sowie die sämmtlichen reglementarisch in die Einsätze gehörenden pharmazeutischen Geräthe, (Wagen, Gewichte, Reibschalen, Messer 2c. und das gesteppte Kissen darüber) sind zu belassen und ist ein bezügliches Inhaltsverzeichniß beizulegen;

c. die untere Abtheilung ist vollständig zu leeren.